

**Gebührenrechtliche Angaben gem. § 9 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW):**

- Antragsteller: Universität, jur. Person des öffentl. Rechts, etc.**
  - Eigener Auftrag, keine Gewinnerzielungsabsicht**
  - Finanzierung des Auftrags (auch Teilfinanzierung) im Auftrag einer auf Gewinnerzielung ausgerichteten Gesellschaft, Firma, etc.**
  
- Antragsteller: Gesellschaft, Firma, etc. mit Gewinnerzielungsabsicht**

Hinweis:

Hier ist zu unterscheiden, ob es sich zum einen

- um eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eingetragenen Verein oder Genossenschaft oder zum anderen
- um eine Personengesellschaft (GbR, OHG, KG, Partnergesellschaft) oder um eine Kapitalgesellschaft (GmbH, UG, AG, KG) handelt. Bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften wird eine Gewinnerzielungsabsicht angenommen und bei der Gebühr ein wirtschaftlicher Vorteil berechnet.